

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men, wie viel Glieder jeweilen in den drey ersten Jahren austreten sollen.

9. Die austretenden Mitglieder sind also gleich wieder wählbar.

10. Der an Platz eines Mitgliedes des Gemeinderathes, das seine Amtszeit nicht vollendet hat, ernannte Bürger, trittet in Betreff der Dauer seiner Amtszeit an die Stelle dessjenigen, den er ersetzt.

11. Wenn ein Mitglied des Gemeinderathes durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst gänzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur Hebung der eingetretenen Hindernisse, im letzten aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle ersetzen.

12. Dem Gemeinderath können in Betreff der Verwaltung und Verwendung der gemeinsamen Güter der Ortsgemeinde, Gemeindsverordnete beigeordnet werden.

13. Ihre Anzahl soll die doppelte Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes nicht übersteigen.

14. Sie werden gleichfalls in der Generalversammlung der Ortsbürger im Weinmonat gewählt.

15. Um zu der Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar zu seyn, müssen die in dem Artikel 5 ausgedruckten Bedingnisse der Wahlfähigkeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; die Abtretenden sind also gleich wieder wählbar.
(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber eine künftige Verfassung des Kantons Zürich. (1801.) 8. S. 24.

Der Vs. will Nächte ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Bürgers, auf gute Oekonomie und auf eine nicht drückende Procesform abwecken. Dieser lobliche Zweck ist auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Verhältnisse zur helvetischen Verfassung, scheint der Vs. sehr wenig bestimmte und besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er z. B. Änderungen in der Constitution des Cantons durch den Cantonsrat mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Stimmen der Municipalitäten will geschehen lassen, so ist dies dem allgemeinen Verfassungsentwurf völlig zuwider; Wenn

er die Einrichtung der gesammten Rechtsvorsorge zum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dies der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsatzungen, sei durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er lässt einen Cantonsrat von 16 Gliedern jährlich neu wählen. Die Wahlmänner jedes Bezirks wählen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rücksicht auf ihre starke Bürgerschaft. Die Gewählten müssen durch 10 Vota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Gesetzgeber in Sachen von besonderem Erforderniss des Cantons; er ist letzte Instanz in allen Proceszien, und Criminalrichter; er vertheilt die Steuren und wählt zu allen Stellen die vom Canton bezahlt werden.

Das ganze künftige Abgabensystem will der Vs. auf Vermögensteuern reduciren; alle bis herigen indirekten Abgaben sollen wegfallen.

Die schon anderwärts empfohlene Stelle eines *Herrn*, der im Rang der zweyten Magistrat des Cantons wäre, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Namen einzelner Bürger seyn, die es nicht wagen dürfen, ihre Klagen gegen Beamte u. s. w. zum Rechte einzuleiten und Ordnung zu fordern.

Mannigfaltigkeiten.

Fruchtpreise in Bern.

In dem letzten halben Jahr 1800 sind zu Bern verkauft worden:

	Mär	Mittelpreis	Liv.	G.
Julius . . .	5,835	29	16,955	17
August . . .	5,466	29	15,977	9
September . . .	10,369	28 1/4	29,637	9
Oktober . . .	9,730	25 1/2	23,844	11
November . . .	11,336	26 1/4	29,864	14
Dezember . . .	17,577	25 1/4	46,003	15
	69,315		162,283	15

In dem ersten halben Jahre 1801:

	Mär	Mittelpreis	Liv.	G.
Jänner . . .	16,545	24 1/4 Bz.	40,404	15
Februar . . .	14,421	24	34,778	14
März . . .	12,868	24	27,406	15
April . . .	18,447	25	43,413	6
May . . .	20,269	25	51,096	5
Brachmonat . . .	24,240	25 1/4	62,738	6
	106,790		259,838	1

(Aus den Gemein. Helvet. Nachr. N. 1.)